

282 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

15. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , womit das Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von

Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich hat zu lauten:

„(1) Verdienste um die Republik Österreich werden durch die Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich mit dem Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, den für die Verleihung solcher Ehrenzeichen in Betracht kommenden Personenkreis zunächst auf österreichische Staatsbürger beschränkt gehabt. Diese Beschränkung war, wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu diesem Bundesgesetz (511 der Beilagen zu den Stenogr. Protokollen des Nationalrates VI. GP.) ausführen, „in den derzeitigen staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen der Republik begründet; sobald diese endgültig geklärt sind, wird die Bundesregierung eine Ausdehnung des Personenkreises vorzuschlagen haben.“ Da ausländische Staaten schon jetzt Orden und Ehrenzeichen auch an österreichische Staatsangehörige verleihen, ist es ein Gebot der Courtoisie, derartige Verleihungen österreichischerseits auf gleiche Weise honorieren zu können. Es müssen daher die Bedenken, die bei

der Schaffung des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, gegenüber der Verleihung österreichischer Ehrenzeichen an ausländische Staatsangehörige bestanden haben, gegenüber diesen außenpolitischen Rücksichten diplomatischer Art — und nur solchen — zurückgestellt werden. Diese außenpolitischen Rücksichten lassen es dringend geboten erscheinen, daß Österreich bei der Wahrnehmung seiner zwischenstaatlichen und diplomatischen Aufgaben Verdienste ausländischer Staatsangehöriger in Ausübung diplomatischer Aufgaben durch Verleihung des Ehrenzeichens honorieren kann; diesem — und nur diesem — Zweck dient die hiemit vorgeschlagene Novelle zu dem Gesetz.

Finanzielle Mehrerfordernisse werden dem Bund durch die Gesetzesvorlage kaum erwachsen, da von der Möglichkeit, ausländischen Staatsbürgern ein Ehrenzeichen zu verleihen, nur im engsten Rahmen Gebrauch gemacht werden soll.